



**dbb Hessen**

dbb beamtenbund und tarifunion  
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften / Mitgliedsverbände
- Bezirks- und Kreisverbände

nachrichtlich LaVo

Frankfurt, den  
22. Mai 2009

## Befristung von Hessischen Gesetzen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Immer wieder erregt es bei unseren Mitgliedern Argwohn, dass die Geltungsdauer von Hessischen Gesetzen befristet wird und diese damit automatisch zu einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft treten.

Wir hatten diese Anfragen anlässlich der Novellierung des HPVG verbunden mit der Befürchtung " Schafft die Hessische Landesregierung mit diesem Trick die Personalvertretungen durch Entzug der Rechtsgrundlage in fünf Jahren ganz ab?"

Nein- diese Sorge ist natürlich nicht begründet. Schon eher, dass es nicht zu einer gründlichen Überarbeitung des Hessischen Personalvertretungsrechts unter Erweiterung der Beteiligungsrechte kommt.

Vergleichbare Fragen - allerdings in die umgekehrte Richtung - treten z. B. aktuell bei dem in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2009/2010 auf. Dieses tritt nach dem Gesetzesentwurf am 31.12. 2014 außer Kraft und wir hatten schon die ersten Anfragen, ob damit die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die nächsten fünf Jahre „festgeschrieben“ sei.

Nun - ich will nicht unken. Falls dies so werden sollte, liegt es jedenfalls nicht an der gesetzlichen Befristung, sondern an politischen Entscheidungen, die hoffentlich so nicht getroffen werden.

Nein - liebe Kolleginnen und Kollegen - die Befristung von Hessischen Gesetzen ist seit 2001 allgemein vorgegeben. Nach dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 sind in Hessen Gesetze grundsätzlich auf fünf Jahre

zu befristen. Die Evaluation der befristeten Gesetze liegt nach dem Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2007 in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Selbstverständlich kann es auch zu Änderungen der Gesetzeslage vor dem Außer-Kraft-Treten des Gesetzes kommen, selbstverständlich ist es gang und gebe am Folgetage nach Außer-Kraft-Treten das befristete Gesetz – ggf. mit modifiziertem Inhalt – wieder in Kraft zu setzen.

Oft geschieht dies bei Gesetzen, die nur punktuell oder gar nicht verändert werden, in Form eines „Sammelgesetzes“, das die betreffenden Gesetze in „Artikelform“ auflistet. In allen Fällen führt das zuständige Ressort die gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Bewilligungen vor Aufnahme des Artikelentwurfs in das Sammelgesetz durch.

Der Entwurf für das Sammelgesetz wird dann unter formeller Federführung des Justizministeriums vorbereitet.

Eingeschaltet wird außerdem die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei.

Zur Zeit ist das „Vierte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften“ in der parlamentarischen Beratung. Hier geht es um die Gesetze, die bis zum 31.12.2009 befristet sind und nun bis zum 31.12.2014 gelten sollen.

Über die Sinnhaftigkeit dieses Procedere lässt sich trefflich streiten. Einerseits muss man ständig überwachen, dass man kein Außerkräfttreten eines Gesetzes verpasst. Andererseits kann es auch sinnvoll sein, spätestens alle fünf Jahre zu überlegen, ob bei einem Gesetz Novellierungsbedarf oder nur Verlängerungsbedarf besteht.

Wie auch immer – die Fünf-Jahres-Befristung gehört zum Alltag!

Also – keine Panik auf der Titanic !

Mit freundlichen Grüßen

Walter Spieß  
Landesvorsitzender